Bundesgesetzblatt

185

Teil I — Z 5702 A

1989 — Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1989 — Nr. 5

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II, Jahrgang 1988, beigefügt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1988, gesondert übersandt.

Neunte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 2. Februar 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, des § 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 8c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

   1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
   2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
   3. eine Aufstellung der abgabenpflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabenpflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
   4. die Angabe, ob ein Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a gestellt worden ist; soweit

dem Antragsteller für diesen Antrag bereits eine Erzeugernummer zugeteilt worden ist, ist diese ebenfalls anzugeben,

5. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

Die Aufstellung nach Satz 3 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn und soweit der Antragsteller nach § 8d Abs. 1 Satz 3 keine Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beizufügen braucht und in seinem Antrag erklärt, daß er sich hinsichtlich des Nachweises der Belastung mit den Abgaben für die nach Satz 3 Nr. 2 anzugebenden Mengen auf die Aufstellung in seinem Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für dasselbe Wirtschaftsjahr bezieht."

2. § 8d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2" durch die Angabe „§ 8c Abs. 2 Satz 3 Nr. 2" ersetzt, der Punkt am Ende gestrichen und folgender Teilsatz angefügt:

„und die Anträge sich auf dasselbe Wirtschaftsjahr beziehen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erzeuger, die einen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, sind verpflichtet, jede Änderung der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nach dem Einreichen des Antrages und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintritt und die zu einem Überschreiten der in § 8b genannten Obergrenze führt, den Landesstellen unverzüglich schriftlich zu melden."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufes (Aufhebung) einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 8c Abs. 2 Satz 2 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Falle eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist."

3. In § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Änderungen, die nach dem Einreichen des Antrages nach § 8d Abs. 3 und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintreten, sind kenntlich zu machen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ergänzungen des § 8d und des § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 treten sechs Monate nach der Verkündung außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 2. Februar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1988 – 1 BvR 743/86 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 52 Absatz 1 Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985 (Bundesgesetzbl. I Seite 1137) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung entfällt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1988 – 1 BvR 777/85 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Nummern I. 3. und 4. der Anlage zu § 54 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985 (Bundesgesetzbl. I Seite 1137) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 27. Januar 1989

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „IPM '89 – 7. Internationale Fachmesse für Pflanzen – Gartenbautechnik – Floristenbedarf" vom 11. bis 13. Februar 1989 in Essen
2. „87. Internationale Lederwarenmesse" vom 18. bis 21. Februar 1989 in Offenbach
3. „fashion – start – münchen" vom 19. bis 21. Februar 1989 in München
4. „41. Internationale Handwerksmesse 1989 – Messe des Handwerks und für das Handwerk" vom 4. bis 12. März 1989 in München
5. „141. Berliner Durchreise" vom 10. bis 12. März 1989 in Berlin
6. „59. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN" vom 19. bis 22. März 1989 in München
7. „14. Modeforum Offenbach" vom 22. bis 24. April 1989 in Offenbach
8. „fashion – start – münchen" vom 20. bis 22. August 1989 in München
9. „88. Internationale Lederwarenmesse" vom 26. bis 29. August 1989 in Offenbach
10. „142. Berliner Durchreise" vom 15. bis 17. September 1989 in Berlin
11. „INHORGENTA-Herbst München 89 – Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren" vom 23. bis 25. September 1989 in München
12. „60. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN" vom 1. bis 4. Oktober 1989 in München
13. „15. Modeforum Offenbach" vom 21. bis 23. Oktober 1989 in Offenbach

Bonn, den 27. Januar 1989

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 1. Februar 1989

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1988, beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 2. Februar 1989

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 1. 89	Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	429	(17	25. 1. 89)	9. 3. 89
4. 1. 89	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-97	445	(18	26. 1. 89)	9. 3. 89
4. 1. 89	Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	446	(18	26. 1. 89)	9. 3. 89
4. 1. 89	Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	446	(18	26. 1. 89)	9. 3. 89

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 1. 89	Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	446	(18	26. 1. 89)	9. 3. 89
4. 1. 89	Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	446	(18	26. 1. 89)	27. 1. 89
4. 1. 89	Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	446	(18	26. 1. 89)	27. 1. 89
4. 1. 89	Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	446	(18	26. 1. 89)	27. 1. 89
4. 1. 89	Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	446	(18	26. 1. 89)	27. 1. 89
4. 1. 89	Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	447	(18	26. 1. 89)	27. 1. 89
4. 1. 89	Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	447	(18	26. 1. 89)	9. 3. 89
19. 1. 89	Verordnung Nr. 2/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	497	(20	28. 1. 89)	10. 3. 89
25. 1. 89	Einhundertundsiebte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	525	(21	31. 1. 89)	1. 2. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen dieser Ausgabe im Rahmen des Abonnements bei.

Das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 5 vom 1. Februar 1989 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1